

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

50. Jahrgang – 26. Januar 2022 – Nr. 10

Bekanntmachung der Neufassung  
der Satzung der Studierendenschaft der  
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 26. Januar 2022

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Satzung der Studierendenschaft der  
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

**vom 26. Januar 2022**

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Studierendenschaft der TH OWL in der vom 24. Juni 2019 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Satzung der Studierendenschaft der TH OWL vom 24. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30) sowie
- der Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der TH OWL vom 15. November 2021 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 05)

ergibt.

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Satzung der Studierendenschaft der  
Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe  
in der Fassung der Bekanntmachung**

**vom 26. Januar 2022**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Erster Abschnitt**

**Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Studierendenschaft**

- § 1 Rechtsstellung und Ergänzungsordnungen
- § 2 Mitglieder der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft
- § 4 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 5 Organe der Studierendenschaft

**Zweiter Abschnitt**

**Studierendenparlament und Ausschüsse**

- § 6 Studierendenparlament
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Studierendenparlaments
- § 8 Vorstand des Studierendenparlaments
- § 9 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments
- § 10 Allgemeiner Studierendenausschuss

**Dritter Abschnitt**

**Fachschaften**

- § 11 Fachschaften

**Vierter Abschnitt**

**Wahlen, Beschlussfassung und Abstimmungen**

- § 12 Urabstimmung
- § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Begriffsbestimmungen
- § 14 Wahlen

## **Fünfter Abschnitt**

### **Vermögen und Wirtschaftsführung**

- § 15 Vermögen
- § 16 Finanzmittel
- § 17 Haushalts- und Finanzführung

## **Sechster Abschnitt**

### **Ergänzende Vorschriften**

- § 18 Aufsicht
- § 19 Öffentlichkeit
- § 20 Änderungen
- § 21 Inkrafttreten

## **ABKÜRZUNGSVORBEMERKUNG**

*In dieser Satzung und den Ergänzungsordnungen, die Teil dieser Satzung sind, bezeichnet*

|          |  |
|----------|--|
| AStA     | Allgemeiner Studierendenausschuss  |
| AStA-RO  | AStA-Rahmenordnung   |
| BO       | Beitragsordnung  |
| DAO      | Darlehensordnung   |
| FS       | Fachschaft   |
| FSV      | Fachschaftsvertretung  |
| FSR      | Fachschaftsvertretungsrat  |
| FS-RO    | Fachschaftsrahmenordnung   |
| HfPA     | Haushalts- und Finanzprüfungsausschuss                                     |
| HFO      | Haushalts- und Finanzführungsordnung                                       |
| TH OWL   | Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe                                   |
| HG NRW   | Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen                 |
| HWVO     | Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW |
| RKO      | Reisekostenordnung   |
| StuPa    | Studierendenparlament  |
| StuPa-GO | Geschäftsordnung des Studierendenparlaments                                |
| WO       | Wahlordnung  |

## **Erster Abschnitt**

### **Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Studierendenschaft**

#### **§ 1 Rechtsstellung und Ergänzungsordnungen**

- (1) Gemäß § 53 Abs. 1 HG ist die Studierendenschaft eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Technische Hochschule OWL.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbstständig.
- (3) Ergänzungsordnungen sind geltende und verpflichtende Erweiterungen bzw. Untergliederungen dieser Satzung. Dies sind im Einzelnen:
  - (a) Die *Wahlordnung der Studierendenschaft der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen WO genannt, in der Einzelheiten über die Wahlen zu Organen und Ämtern der Studierendenschaft der TH OWL geregelt sind.
  - (b) Die *Haushalts- und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsverordnungen HFO genannt, in der Einzelheiten über die Haushalts und Finanzführung geregelt sind.
  - (c) Die *Beitragsordnung der Studierendenschaft der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen BO genannt, in der Einzelheiten über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen geregelt sind.
  - (d) Die *Rahmenordnung der Fachschaften der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen FS-RO genannt, in der Einzelheiten über den Aufbau, die Ämter und Befugnisse sowie die Aufgaben der FS, FSV und des FSR geregelt sind.
  - (e) Die *Rahmenordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen AStA-RO genannt, in der Einzelheiten über den Aufbau, die Befugnisse, die Aufgaben und die Mitglieder des AStA geregelt sind.
  - (f) Die *Reisekostenordnung der Studierendenschaft der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen RKO genannt, in der Einzelheiten über die Erstattung und die Höhe von Reisekosten geregelt sind.
  - (g) Die *Darlehensordnung der Studierendenschaft der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen DAO genannt, in die Einzelheiten über die Höhe, Antragsstellung und Vergabe von Darlehen geregelt sind.

- (h) Die *Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen StuPa-GO genannt, in der die Einzelheiten zur Durchführung der Aufgaben des Studierendenparlamentes, sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder und Allgemeines zu den Sitzungen geregelt sind.

## **§ 2 Mitglieder der Studierendenschaft**

Mitglieder der Studierendenschaft sind alle eingeschriebenen Studierenden der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft**

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft gehört zu den Rechten der Mitglieder. Die Tätigkeiten und Ämter innerhalb der Studierendenschaft sind ehrenamtlich.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen der Studierendenschaft, soweit es diese Satzung und die Wahlordnung nicht anders regeln.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge und Anfragen an alle Organe der Studierendenschaft, sowie deren Ausschüsse oder Kommissionen zu richten. Jeder Antrag ist zu verhandeln, soweit sich aus der GO nicht etwas anderes ergibt.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (5) Diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen sowie deren Änderungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
- (6) Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion zur Kenntnis gelangen und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund einer besonderen Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Insbesondere gilt dies für diejenigen Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Es ist untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren, dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

## **§ 4 Aufgaben der Studierendenschaft**

- (1) Vorrangige Aufgabe der Gremien der Studierendenschaft ist die Vertretung der Interessen der Studierenden im Rahmen des Hochschulgesetzes, sowie die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen.
- (2) Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören insbesondere:
  - (a) die Beteiligung an der Selbstverwaltung der TH OWL und ihren Einrichtungen sowie allgemein an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule gemäß Hochschulgesetz NRW mitzuwirken,
  - (b) die Förderung der Studierenden in ihrem Bemühen um politisches Denken und Handeln und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein sowie die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen,
  - (c) die fachliche, wirtschaftliche und soziale Vertretung und Unterstützung von Studierenden,
  - (d) das Verhindern und ggf. Aufklären von Diskriminierungen an der TH OWL,
  - (e) die Vertretung und Unterstützung besonderer Interessen benachteiligter Personen oder Minderheiten an der TH OWL,
  - (f) die Pflege örtlicher, überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen,
  - (g) den Studierendensport zu fördern und
  - (h) kulturelle Veranstaltungen zu fördern
- (3) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichungen zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des §3 Abs. 3 Satz 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

## **§ 5 Organe der Studierendenschaft**

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
  - (a) das StuPa,
  - (b) der AStA



- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich zudem in so viele FS, wie Fachbereiche und Einrichtungen mit mindestens einem eigenständigen Studiengang an der TH OWL existieren. Die jeweilige FS trägt die offizielle Bezeichnung des jeweiligen Fachbereiches oder Einrichtung.

Die Organe der Fachschaft sind:

- (a) die Fachschaftsvertretung,
- (b) die Fachschaftsvollversammlung.

## **Zweiter Abschnitt Studierendenparlament und Ausschüsse**

### **§ 6 Studierendenparlament**

- (1) Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft der TH OWL.
- (2) Die Mitglieder des StuPa sind in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft der TH OWL. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des StuPa teilzunehmen. Sie sind nicht an Weisungen oder Aufträge gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder des StuPa beträgt maximal 25.
- (4) Die Amtszeit des StuPa beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des StuPas und endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten StuPas. Die Festlegung des Wahltermins regelt die Wahlordnung.
- (5) Scheiden im Laufe einer Amtszeit Mitglieder aus dem StuPa aus und stehen keine oder nicht mehr genügend Ersatzkandidaten bzw. Ersatzkandidatinnen zum Nachrücken zur Verfügung, so vermindert sich die Zahl der Sitze im StuPa. Wenn die Gesamtzahl der Mitglieder weniger als 15 beträgt, sind unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben. Werden innerhalb einer laufenden Amtszeit des StuPas Neuwahlen erforderlich, so endet die Amtszeit zum Zeitpunkt der nächsten planmäßigen Konstituierung. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten StuPas kommissarisch im Amt.
- (6) Ein Mitglied des StuPa scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus durch:
- (a) erfolgte Exmatrikulation,
  - (b) Rücktritt, der dem StuPa-Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,
  - (c) zweimaliges unentschuldigtes Fehlen an StuPa-Sitzungen.

- (7) Wird ein Mitglied des StuPa von der Hochschule beurlaubt, so hat das Mitglied den StuPa-Vorstand zu unterrichten. Das Mandat nimmt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl für den Zeitraum der Beurlaubung wahr. Sie oder er ist darüber vom StuPa-Vorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (8) Das StuPa kann mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen. Vor einem solchen Beschluss hat das StuPa den Termin der Neuwahl festzulegen sowie einen Wahlausschuss zu bilden, falls ein solcher nicht besteht.

## **§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Studierendenparlaments**

- (1) Das StuPa wählt:
- (a) die Mitglieder des AStA,
  - (b) die Mitglieder aller weiteren Ausschüsse und Kommissionen des StuPa,
  - (c) die studentischen Mitglieder der TH OWL in die Gremien des Studierendenwerkes.
- (2) Das StuPa hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- (a) Beschlussfassung über Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
  - (b) Koordinierend darauf hinzuwirken, dass die studentischen Mitglieder in den Gremien, Ausschüssen und Kommissionen der Studierendenschaft, des Studierendenwerkes, sowie der TH OWL und ihrer Einrichtungen ihre Aufgaben entsprechend § 4 wahrnehmen,
  - (c) Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft,
  - (d) Beschlussfassung über die Satzung der Studierendenschaft der TH OWL sowie die Ergänzungsordnungen der Studierendenschaft als Teile der Satzung,
  - (e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Kontrolle über dessen Ausführung / Einhaltung,
  - (f) Abnahme des Rechenschaftsberichts des FSR,
  - (g) Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des AStA einschließlich des Vorsitzes, der Kassenverwaltung und des StuPa-Vorstands,
  - (h) Durchführung der Urabstimmung nach Maßgabe des § 12,
  - (i) Beschlussfassung mit einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über umgehende Neuwahlen,

- (j) Einsetzung bzw. Einberufung von Ausschüssen und Kommissionen nach Bedarf, wobei jedes Mitglied der Studierendenschaft gewählt werden kann; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 8 Vorstand des Studierendenparlaments**

- (1) Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorstand.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden, mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem oder der Protokollant/in und ggf. maximal zwei weiteren Beisitzenden.
- (3) Die Mitglieder des StuPa-Vorstands dürfen kein Amt innehaben, das mit der Verwaltung von Finanzen zu tun hat. Ausgenommen ist die vorübergehende kommissarische Übernahme eines Amtes bzw. einer Aufgabe (maximal drei Monate).
- (4) Dem Vorstand obliegt die Einberufung des StuPa und die Leitung der Sitzungen.

## **§ 9 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments**

- (1) Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung den HFPA als ständigen Ausschuss. Ihm sollen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Mitglieder des HFPA dürfen nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen bevollmächtigt werden. Der HFPA hat die Aufgaben des Haushaltsausschusses nach Hochschulgesetz NRW und HWVO sowie die der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer nach HWVO zu erfüllen.
- (2) Als ständiger Ausschuss des StuPa ist ein Wahlausschuss zu bilden. Ihm sollen mindestens drei Mitglieder angehören.
- (3) Das StuPa kann nach Bedarf zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere ständige und nichtständige Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen. Gewählt werden kann jedes Mitglied der Studierendenschaft, § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Über die Befugnisse, Kompetenzen, den Titel, Mittel, die Amtszeit, die Anzahl der Mitglieder, Einschränkungen der Mitglieder und über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse entscheidet das StuPa soweit keine rechtlichen Vorgaben bestehen. Wird nichts anderes entschieden, gilt für die Ausschüsse - soweit anwendbar - die StuPa-GO.
- (5) Veränderungen in der Zusammensetzung des StuPa während einer Amtsperiode bleiben ohne Auswirkung auf die Zusammensetzung bereits gebildeter Ausschüsse.

- (6) Jeder Ausschuss muss innerhalb von 2 Wochen nach seiner Berufung aus seiner Mitte einen Vorsitz wählen. Der Vorsitz ist dem StuPa rechenschaftspflichtig.
- (7) Die Protokolle, Ergebnisse und Veröffentlichungen der Ausschüsse und Kommissionen werden in der nächstmöglichen Sitzung des StuPa verlesen oder bekannt gegeben. Die Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des StuPa und erfolgt über das Protokoll des StuPa.

## **§ 10 Allgemeiner Studierendenausschuss**

- (1) Gemäß § 55 Absatz 1 HG vertritt der Allgemeine Studierendenausschuss die Studierendenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt die Beschlüsse des StuPas aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Näheres regelt die AStA-RO.

## **Dritter Abschnitt Fachschaften**

### **§ 11 Fachschaften**

- (1) Gemeinsames übergeordnetes Organ aller Fachschaften ist der Fachschaftsrat. Er ist ein Koordinierungs- und Informationsgremium. Er soll die Kommunikation der Fachschaftsvertretungen untereinander und mit den Organen der Studierendenschaft fördern, die Interessen der Fachschaftsvertretungen vertreten und die Fachschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (2) Die Sitzungen des FSR sollen alle vier Wochen mindestens aber zweimal pro Semester stattfinden. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Verwendung der den Fachschaften zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel stichprobenartig zu kontrollieren.
- (3) Organe jeder Fachschaft sind:
  - (a) die Fachschaftsvertretung,
  - (b) die Fachschaftsvollversammlung.
- (4) Die Fachschaftsvertretung ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft und wählt den Fachschaftsvorstand.

- (5) Der Fachschaftsvorstand nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung kann in Angelegenheiten der Fachschaft, die denjenigen Angelegenheiten entsprechen, für die in der Satzung der Studierendenschaft eine Urabstimmung vorgesehen ist nach näherer Bestimmung der FSRO zur Beschlussfassung aufgefordert werden.
- (7) Näheres regelt die FSRO.

## **Vierter Abschnitt**

### **Wahlen, Beschlussfassung und Abstimmungen**

#### **§ 12 Urabstimmung**

- (1) Das StuPa hat eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn 5% der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangen oder das StuPa dies beschließt.
- (2) Für die Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa unverzüglich nach der Beschlussfassung zur Urabstimmung eine Urabstimmungskommission ein, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen muss. Die Kommission kann zu ihrer Unterstützung Helferinnen oder Helfer einsetzen.
- (3) Die Urabstimmungskommission des StuPas führt die Urabstimmung innerhalb drei Wochen nach der Beschlussfassung zur Urabstimmung durch. Die Urabstimmung findet an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen an jedem Standort statt. Jede bzw. jeder Studierende gibt seine Stimme an ihrem bzw. seinem Hochschulstandort ab. Zur Durchführung der Urabstimmung finden die Bestimmungen der WO der Studierendenschaft der TH OWL Anwendung.
- (4) Die Urabstimmungskommission gibt den Beschluss zur Urabstimmung und den zur Abstimmung vorgelegten Text unverzüglich nach der Beschlussfassung bekannt.
- (5) Beschlüsse, die durch Urabstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.
- (6) Beschlüsse, die durch Urabstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst werden, haben empfehlenden Charakter für die Organe der Studierendenschaft, wenn weniger als 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.
- (7) Gegenstand der Urabstimmung kann nicht sein:

- (a) direkte Wahl oder Abwahl einzelner Organe,
- (b) direkte Wahl oder Abwahl einzelner Mitglieder,
- (c) allgemeine personelle Angelegenheiten oder
- (d) finanzielle Angelegenheiten.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Alle Organe, Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Eine „einfache Mehrheit“ ist gegeben, wenn ein/e Kandidat/in oder Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Dabei gelten Enthaltungen als Verzicht auf die Stimmabgabe.
- (4) Eine „absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ ist gegeben, wenn ein/e Kandidat/in oder Antrag mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der anwesenden Mitglieder erhält.
- (5) Eine „absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder“ ist gegeben, wenn ein/e Kandidat/in oder Antrag mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums erhält.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes eines Organs, Ausschusses oder einer Kommission ist bei einer Beschlussfassung eines Gremiums eine geheime oder namentliche Abstimmung durchzuführen. Wird eines oder beides verlangt, ist jeweiliges zu verwenden

### **§ 14 Wahlen**

- (1) Die Wahl der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften wird durch die Wahlordnung (WO) der Studierendenschaft der TH OWL geregelt.
- (2) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.
- (3) Die Studierendenschaft hat die Möglichkeit, bei der Hochschulleitung Verwaltungshilfe für die Durchführung der Wahlen zu beantragen.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Vermögen und Finanzierung**

#### **§ 15 Vermögen**

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HG haften die Hochschule und das Land nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (3) Gemäß § 57 Abs. 5 HG haften Mitglieder eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft für eine absichtlich oder grob fahrlässig verletzte, ihm oder ihr obliegende Pflicht.

#### **§ 16 Finanzmittel**

- (1) Finanzmittel der Studierendenschaft sind Beiträge und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom StuPa mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

#### **§ 17 Haushalts- und Finanzführung**

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften unterliegt dem Hochschulgesetz NRW (HG NRW), der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO-NRW), dieser Satzung der Studierendenschaft sowie der Haushalts- und Finanzführungsordnung (HFO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

## **Sechster Abschnitt Ergänzende Vorschriften**

### **§ 18 Aufsicht**

Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft übt gemäß § 53 Absatz 6 und § 76 Absatz 2 bis 4 HG NRW das Präsidium der TH OWL aus. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW.

### **§ 19 Öffentlichkeit**

- (1) Die Beschlüsse aller Organe sind zu veröffentlichen, ausgenommen sind vertrauliche Angelegenheiten. Als vertrauliche Angelegenheiten gelten insbesondere Sachverhalte, bei denen persönliche Daten Dritter von Belang sind, wie bei Personalangelegenheiten von Angestellten und Beauftragten der Studierendenschaft, sowie bei Darlehensanträgen von Studierenden. Ob es sich um eine vertrauliche Angelegenheit handelt, entscheidet der Vorstand des betroffenen Organs. Die Veröffentlichung erfolgt durch Protokolle, die auf der Internetseite als Download zur Verfügung gestellt werden. Wesentliche Beschlüsse werden zusätzlich durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft StuPa und AStA sowie FSR und FSV können zum Ende der Amtszeit eine öffentliche schriftliche Stellungnahme im Rahmen der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben von einem anderen Organ einfordern. Diese wird vom StuPa zu Beginn der neuen Amtszeiten in einem Studierendenschaftsbericht veröffentlicht.
- (3) Alle Organe, Ausschüsse und Kommissionen der Studierendenschaft tagen hochschulöffentlich, sofern nichts anderes geregelt ist.

### **§ 20 Änderungen**

- (1) Entsprechend des § 53 Absatz 4 des HG werden Änderungen dieser Satzung vom StuPa mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Satzungsänderungen sind in dem Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für alle Ergänzungsordnungen



## **§ 21 Inkrafttreten\***

\* Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Satzung der Studierendenschaft der TH OWL vom 24. Juni 2019 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in §21.

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der TH OWL vom 15. November 2021 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 05) ergeben sich aus dieser Satzung, dort unter Artikel II.